

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6 Kiel, den 1. Juni 2010 2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften		
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz)		178
Vom 5. Mai 2010		
Rechtsverordnung über die Kirchenstatistik zum Solidarpakt der EKD (Solidarpaktstatistikverordnung – SPStatVO)		182
Vom 11. Mai 2010		
Verwaltungsvorschrift über die Freistellung und Kostenbeteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsverwaltungsvorschrift – FobiVwV)		183
Vom 19. Mai 2010		
II. Bekanntmachungen		
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm		184
Namensänderung der Kirchengemeinde Oeversee		187
Freigabe des Friedhofsverwaltungsprogramms „PC-Friedhof Fa. Hohlfeld Computersysteme“		187
Pfarrstellenerrichtungen		187
III. Pfarrstellenausschreibungen		
IV. Stellenausschreibungen		
V. Personalnachrichten		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz)

Vom 5. Mai 2010

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (15. Finanzgesetz-Änderungsgesetz) vom 9. Juni 2009 (GVOBL. S. 214) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 46),
2. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) (Neuntes Änderungsgesetz) vom 9. Februar 2002 (GVOBL. S. 102),
3. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Zehntes Finanzgesetz-Änderungsgesetz) vom 8. Februar 2005 (GVOBL. S. 44),
4. den Artikel 1 des Elften Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVOBL. 2007 S. 2),
5. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (Zwölftes Finanzgesetz-Änderungsgesetz) vom 4. Dezember 2006 (GVOBL. 2007 S. 2),
6. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes und des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GVOBL. S. 273),
7. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz – 14. FinanzGÄndG) vom 31. März 2009 (GVOBL. S. 112),
8. den Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (15. Finanzgesetz-Änderungsgesetz) vom 9. Juni 2009 (GVOBL. S. 214).

Kiel, den 5. Mai 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
W i c h a r d v o n H e y d e n
Oberkirchenrat

Az.: 84105 – F vH

*

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, einschließlich der Kosten des Kirchensteuereinzuges, die aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten sind.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.

§ 3

(1) Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Absatz 1 ist jährlich durch Beschluss der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, in dem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung

anzugeben sind.

(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche sowie für Versorgung und deren Sicherung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitzustellen. Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordelbischen Kirche oder Kirchenkreise, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen ausgewiesen werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile nach Artikel 112 und 113 Verfassung für das nach Vorwegabzug verbleibende Kirchensteueraufkommen anzugeben.

(3) Für Personen, die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin, Pastor oder als Kirchenbeamtin, Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung und der Absicherung der Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die Versorgungsbeiträge werden jährlich vom Nordelbischen Kirchenamt ermittelt und auf die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften umgelegt. Sie werden dem Vermögen der Stiftung zur Altersversorgung zugeführt und dort gesondert verwaltet. Versorgungsbeiträge nach dieser Bestimmung sind beginnend im Jahr 2007 für die Personen nach Satz 1 zu leisten, die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche übernommen wurden. Näheres, insbesondere über die Berechnung der Versorgungsbeiträge auf der Grundlage eines Prozentsatzes von pauschalisierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und über den Verteilmaßstab der Umlage auf der Basis aller der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften

zugeordneten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehenden Personen, getrennt für Pastorinnen und Pastoren auf der einen Seite und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf der anderen Seite, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 4

Der Haushaltsbeschluss soll sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 3 in Prozent für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

II. Abschnitt Anteil der Nordelbischen Kirche

§ 5

(1) Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

(2) Von dem Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen sollen 66 bis 72 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden (Nordelbischer Pflichtanteil). Die Nordelbische Kirche ist verpflichtet, mit den Kirchenkreisen in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten.

III. Abschnitt Schlüsselzuweisungen

§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Von diesen Schlüsselzuweisungen sollen mindestens zehn Prozent für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt werden (Kirchenkreisanteil). Die Kirchenkreise sind verpflichtet, mit der Nordelbischen Kirche in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten. Jährlich ist durch die Kirchenkreise mit der Jahresrechnung dem Nordelbischen Kirchenamt zu dokumentieren, in welcher Form und mit welcher personellen wie finanziellen Ausstattung die Zusammenarbeit zwischen den Hauptbereichen und den Diensten und Werken der Kirchenkreise umgesetzt worden ist.

(2) Schlüsselzuweisung ist jeder auf den Kirchenkreis entfallende Anteil am Aufkommen der den Kirchenkreisen insgesamt zustehenden Kirchensteuern vom Einkommen. Die Schlüsselzuweisungen bestehen aus

1. monatlich weitergeleiteten Raten gemäß § 26 der Kirchensteuerordnung,
2. regelmäßigen, unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen im Falle der Auflösung von Rücklagen oder anderen aus Kirchensteuern gebildeten und zunächst treuhänderisch durch das Nordelbische Kirchenamt verwalteten Finanzmassen; hierzu gehört auch der Anteil der Kirchenkreise an den im Vorwegabzug der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erwirtschafteten Minderausgaben.

(3) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen.

(4) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

(1) Der auf die Kirchenkreise insgesamt entfallende Anteil am Kirchensteueraufkommen wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) verteilt.

(2) Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren, erstmalig im Jahre 2005, durch das Nordelbische Kirchenamt festgesetzt und von der Synode im Haushaltsbeschluss beschlossen. Das Bauvolumen kann mit der Hilfe von Durchschnittswerten, die das Nordelbische Kirchenamt für Gebäudarten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Eiderstedt erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2013, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt. Bei einem Zusammenschluss des Kirchenkreises Eiderstedt mit anderen Kirchenkreisen geht die Sonderzuweisung auf den neu gebildeten Kirchenkreis über.

(4) Von den verbleibenden Kirchensteuermitteln werden 75 Prozent nach der Gemeindegliederzahl und 25 Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. Die Synode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Synode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.

(5) Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbeitrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. Die Vereinbarung ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 7a

(1) Unterschreitet die nach § 7 errechnete Schlüsselzuweisung erheblich den Betrag einer Schlüsselzuweisung, die sich aus der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Regelung dieses Gesetzes ergibt (Altregelungsbetrag), so erhält der betroffene Kirchenkreis eine Ausgleichszahlung. Die Unterschreitung ist erheblich, wenn der Unterschied der Schlüsselzuweisung nach § 7 zum Altregelungsbetrag einen von der Synode im Haushaltsbeschluss zu bestimmenden prozentualen Anteil (Grenzwert) übersteigt. Auszugleichen ist der den Grenzwert übersteigende Betrag in voller Höhe; zum Ausgleich sind anteilig heranzuziehen die über dem Altregelungsbetrag liegenden Schlüsselzuweisungen bis zur Höhe der Differenz zum Altregelungsbetrag.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 wird in dem Verfahren nach Absatz 1 der Altregelungsbetrag ersetzt durch den Vergleichs-

betrag. Vergleichsbetrag ist derjenige Wert, der sich ergibt, wenn die auf den einzelnen Kirchenkreis entfallende Schlüsselzuweisung nach ihrem im Vorjahr erreichten Prozentwert, bezogen auf den vorjährigen Gesamtkirchensteueranteil nach § 7 Absatz 1 Satz 1, errechnet wird.

(3) Die Ausgleichsregelung nach Absatz 2 endet am 31. Dezember 2012.

§ 8

(1) Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung aus einem Gesamtkostenbudget im Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlt. Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

- a) die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Personalkostenabrechnungsverordnung,
- b) die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu tragenden Fortbildungskosten,
- c) die Kosten der Nachversicherung,
- d) die Versorgungsbeiträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes,
- e) die Versorgungsbeiträge nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung,
- f) Versorgungskassenbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- g) die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Gesamtkostenbudget fließen als Einnahmen:

- a) die Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen,
- b) die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
- c) die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) Auf die Umlage gemäß Absatz 3 Buchstabe c werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Nordelbische Kirchenamt festsetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem nordelbischen Grenzwert gemäß § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonal-

kosten. Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden vom Nordelbischen Kirchenamt direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) Über die gezahlten Abschläge legt die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den nordelbischen Grenzwert unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

- a) die Stellen- und Personalplanung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Nordelbischen Synode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
- b) die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
- c) das Controlling des Personalkostenbudgets,
- d) die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
- e) die Festsetzung des finanziellen Umfangs der von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
- f) die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

- a) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
- b) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
- c) ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
- d) ein nicht ordiniertes Mitglied des Hauptausschusses,
- e) ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirats,
- f) ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
- g) ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
- h) die bzw. der Vorsitzende der Pastorenvertretung,
- i) die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit beratender Stimme sowie
- j) das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes mit beratender Stimme.

Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

§ 9

[weggefallen]

§ 10

[weggefallen]

IV. Abschnitt

Finanzverteilung in den Kirchenkreisen

§ 11

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenden Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

§ 12

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

§ 12a

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 12c Absatz 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen

Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Nordelbischen Kirche wahrgenommen werden,

4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Satzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen ist, zu veranschlagen sind.

§ 12b

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.

(2) Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 25 Absatz 3 der Verfassung erforderlich ist. Die nach diesen zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von 40 Prozent des Gemeindeanteils nach § 12a Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Finanzsatzung. Darüber hinaus können in der Finanzsatzung für einen Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2014 Übergangsregelungen getroffen werden, mit denen das vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Verteilungssystem auf das System nach Absatz 1 bis 3 in einem abgestuften Verfahren umgestellt wird.

§ 12c

(1) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 12a Absatz 1 Nummer 1 nicht angerechnet werden.

(2) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 12a Absatz 1 Nummer 1 die Vermögenserträge der Kirchengemeinden angerechnet werden. Die Vermögenserträge dürfen höchstens bis zu einer Höhe von 50 Prozent angerechnet werden.

(3) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

§ 12d

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 12e

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

V. Abschnitt Sonderfonds

§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen für die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Kunstgut, für die Restaurierung von Ausstattungen sowie für Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen.

(3) Für den Sonderfonds werden fünf Prozent der Kirchensteueranteile nach § 7 Absatz 2 Satz 3 einbehalten.

(4) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt. Der Hauptausschuss stellt Richtlinien auf über die Vergabe der Mittel. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Vergabe der Mittel.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 15

[weggefallen]

Rechtsverordnung über die Kirchenstatistik zum Solidarpakt der EKD (Solidarpaktstatistikverordnung – SPStatVO)

Vom 11. Mai 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Statistik vom 9. Februar 1993 (GVOBL. S. 54) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anordnung, Zweck

(1) Zur Beteiligung der Nordelbischen Kirche am Solidarpakt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird eine jährlich wiederkehrende statistische Erhebung bei den kirchlichen Körperschaften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung einschließlich ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen) durchgeführt.

(2) Die EKD entwickelt aus den übermittelten Daten Mindeststandards für eine Finanzplanung, aus der sich Rahmenvorgaben zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit, zur Kostenstruktur (insbesondere Versorgungs- und Personalaufwendungen), zur Verschuldung und zur Sicherung der Versorgung ergeben.

§ 2

Erhebungszeitraum

Die Datenerhebung umfasst zurückliegende Haushaltsjahre und zukünftige Planungszeiträume nach näherer Festlegung durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 3

Auskunftspflicht

(1) Es besteht Auskunftspflicht über die in der Anlage aufgeführten Erhebungsmerkmale. Auskunftspflichtig sind die Kirchenvorstände, Kirchenkreisvorstände und Verbandsausschüsse durch die Kirchlichen Verwaltungszentren.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann die in der Anlage aufgeführten Erhebungsmerkmale ändern oder ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um die Beteiligung am Solidarpakt der EKD zu gewährleisten. Die Änderungen und Ergänzungen sind den Auskunftspflichtigen rechtzeitig vor der nächsten Erhebung mitzuteilen.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Daten werden schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Hilfe eines durch das Nordelbische Kirchenamt vorgegebenen Erhebungsbogens erfasst. Der Erhebungsbogen enthält die Erhebungsmerkmale nach § 3.

(2) Die Statistik ist mit möglichst geringem Arbeitsaufwand zu erstellen. Es werden nur Daten aus vorhandenen Datenbeständen erhoben und zusammengetragen, insbesondere aus den Haushaltsplänen und den Jahresrechnungen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt legt die Termine für die Übermittlung der Daten fest.

(4) Die Kirchenkreise übermitteln die Daten der kirchlichen Stellen der Kirchengemeinden und die Daten der kirchlichen Stellen des Kirchenkreises jeweils aufsummiert an das Nordelbische Kirchenamt. Das Nordelbische Kirchenamt übermittelt die Ergebnisse der Kirchenkreise sowie die Daten der gesamt-nordelbischen kirchlichen Stellen an das Kirchenamt der EKD.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Mai 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1454-1 – FH Pom

*

Anlage zu § 3 Absatz 1 Erhebungsmerkmale

A Allgemeine Angaben	1	Staatsleistungen
	2	Pfarrdienstkosten
	3	Kirchengebäude
B Angaben zum Haushalt	1	Haushaltsbelastung für Versorgung
	2	Rücklagenentnahmen
	3	Rücklagenzuführungen
C Liquidität	1	Rücklagen
	1.1	alle Rücklagen (ohne Clearing und Versorgung)
	1.2	Clearing-Rücklagen
	1.3	Versorgungsrücklagen
	1.4	Rücklagen der Kirchengemeinden
	2	Schulden (aufgenommene Kredite)
D Finanzplanung	1	Mittelfristige Finanzplanung
	1.1	Laufzeit von - bis
	1.2	Kirchensteueraufkommen (Zielgröße Ende Planungszeitraum)
	1.3	Gemeindegliederentwicklung (Zielgröße Ende Planungszeitraum)
	1.4	Geplante Rücklagenentnahmen
	2	Langfristige Planung
	2.1	Laufzeit von - bis
	2.2	Kirchensteueraufkommen (Zielgröße Ende Planungszeitraum)
	2.3	Gemeindegliederentwicklung (Zielgröße Ende Planungszeitraum)

Verwaltungsvorschrift über die Freistellung und Kostenbeteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsverwaltungsvorschrift – FobiVwV)

Vom 19. Mai 2010

Zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 7. April 1992 (GVOBl. S. 189), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1994 (GVOBl. 1995 S. 33) geändert worden ist, hat das Nordelbische Kirchenamt aufgrund von Artikel 102 Absatz 3

der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift ist anzuwenden bei Fortbildungsmaßnahmen für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

1.2 Mit Ausnahme der Teilziffer 3.2 Satz 2 und 3 findet diese Verwaltungsvorschrift für öffentlich-rechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Anwendung.

2 Fortbildungsmaßnahmen

- 2.1 Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sollen auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigt werden.
- 2.2 Ist die Fortbildungsmaßnahme nach allgemeinem Verständnis oder aufgrund bestehender arbeitsrechtlicher Regelungen für das Berufsbild oder den Arbeitsbereich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich, gilt eine genehmigte Fortbildungsmaßnahme als angeordnet. Die entsprechende Feststellung trifft der Anstellungsträger im Genehmigungsbescheid.
- 2.3 Der Anstellungsträger kann die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anordnen.

3 Freistellung und Arbeitszeitberechnung

- 3.1 Für die Teilnahme an auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.1 wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt. Über die Freistellung hinaus erfolgt keine Anrechnung auf die Arbeitszeit.
- 3.2 Die Teilnahme an angeordneten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 und 2.3 ist Dienstreise. Für die Berechnung der Arbeitszeit gilt § 10 Absatz 7 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Neben den Seminarzeiten ist auch die Fahrzeit vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück zu berücksichtigen, es sei denn die Fortbildungsmaßnahme findet am Dienst- oder Wohnort statt. Diese Regelung gilt auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4 Kosten der Fortbildungsmaßnahme

- 4.1 Für auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigte Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.1 wird in der Regel ein Eigenbeitrag gemäß § 6 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

erhoben. Hierauf ist bei Antragsstellung in schriftlicher Form hinzuweisen.

- 4.2 Die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 trägt in der Regel der Anstellungsträger allein. Im Einzelfall kann ein Eigenbeitrag nach Teilziffer 4.1 erhoben werden.
- 4.3 Die Kosten für angeordnete Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.3 trägt ausschließlich der Anstellungsträger.
- 4.4 Der Eigenbeitrag kann auch mit einem wertgleichen Zeitguthaben verrechnet werden.

5 Reisekosten

- 5.1 Für auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigte Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.1 können Reisekosten im Einzelfall auf Antrag erstattet werden.
- 5.2 Bei der Teilnahme an angeordneten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 und 2.3 erfolgt die Abrechnung von Reisekosten einschließlich Nebenkosten und Tagelgeldern gemäß der Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung – RKVO) in der jeweils geltenden Fassung.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 19. Mai 2010

Die Präsidentin
des Nordelbischen Kirchenamtes

In Vertretung
Wichard von Heyden

Az.: 30065-6/LV Pe

II. Bekanntmachungen

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm

Durch die Überleitung der Diakonie-Sozialstation in die Pflegediakonie gGmbH Neumünster (jetzt Diakonisches Werk Altholstein GmbH) sowie die Übernahme der Trägerschaft für die Bordesholmer Tafel haben sich die Aufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm geändert.

Aufgrund dieser Veränderungen und auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm mit Beschluss vom 27. April 2010 die folgende Verbandssatzung beschlossen.

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bordesholm

§ 1

Bestand, Rechtsform, Sitz

(1) Der Kirchengemeindeverband Bordesholm ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm, Wildhofstraße 7.

(2) Das Siegel ist oval, es trägt die Umschrift „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bordesholm“ und das Bild Christus als Weltenherrscher.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird durch die folgenden Kirchengemeinden gebildet:

1. Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband ist eine den Verbandsgemeinden dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben wahr:

1. Trägerschaft, Betrieb und Verwaltung des Friedhofes Bordesholm,
2. Trägerschaft, Betrieb und Verwaltung der „Bordesholmer Tafel“,
3. Gesellschafter im Diakonischen Werk Altholstein und Leitung des Ortsbeirates für die Station der Pflegediakonie und der Sozialberatungsstelle Bordesholm,
4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
5. Mitgliedschaft im Kuratorium Bürgerhaus.

(3) Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes dürfen nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden erweitert und verändert werden.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch eigene Einnahmen und Umlagen.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung des Friedhofes Bordesholm gelten die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 13. Juli 2007 (GVOBL. S. 162, 226, 2008 S. 310) in der jeweilig geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen erhebt der Kirchengemeindeverband zur Erfüllung der durch § 2 Absatz 2 der Satzung bestimmten Aufgaben von den Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder Umlagen. Die Höhe der Umlagen setzt die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes fest.

§ 4 Organe

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden entsenden zu Beginn ihrer Amtszeit je fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsvertretung. Unter diesen muss mindestens ein Laienmitglied des Kirchenvorstandes sein. Mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter soll aus der Pastorenschaft stammen. Jeder Kirchenvorstand bestimmt zwei stellvertretende Mitglieder aus seiner Kirchengemeinde.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wenn die oder der Vorsitzende aus der Pastorenschaft kommt, muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Laie sein und umgekehrt.

(3) Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenvorstände. Sie endet vorbehaltlich des Artikels 37 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem ersten Zusammentreten der neuen Verbandsvertretung (Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

§ 6 Einberufen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitgliedes zusammen. Sie kann darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Verbandsausschuss es unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn die Pröpstin oder der Propst (Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) oder die Bischöfin oder der Bischof (Artikel 89 Absatz 3 und Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) es verlangt.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung nimmt die Rechenschaftsberichte des Verbandsausschusses und des Friedhofsausschusses entgegen. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsausschusses,
2. Wahl des Friedhofsausschusses,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes und die Abnahme der Jahresrechnung,
4. Erlass und Änderung von Satzungen.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Solange der Kirchengemeindeverband aus zwei Kirchengemeinden gebildet wird, besteht der Verbandsausschuss aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde muss mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

Sollten mehr als zwei Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband bilden, besteht der Verbandsausschuss aus so vielen Mitgliedern, wie es Verbandsgemeinden gibt; jede Kirchengemeinde muss dann mit einem Mitglied vertreten sein.

(2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wenn die oder der Vorsitzende aus der Pastorenschaft stammt, muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Laie sein und umgekehrt.

(3) Gehört die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung dem Verbandsausschuss nicht an, so kann sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gebildeten Verbandsausschusses.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes zuständig. In dringenden Fällen hat das vorsitzende Mitglied bis zur nächsten Sitzung das einstweilen Erforderliche zu veranlassen.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuss durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 10 Einzelne Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit in § 15 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist,
2. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung, insbesondere durch Aufstellen des Entwurfs des Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
3. Besetzung der Mitarbeiterstellen, Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter, soweit nach Absatz 2 oder § 15 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,

4. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung,
5. Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion im Diakonischen Werk Altholstein und die Leitung des Ortsbeirates für die Station Bordesholm.

(2) Die Verantwortung für einzelne Bereiche kann Geschäftsführern übertragen werden. Diese umfasst auch die Übertragung der Personalverantwortung für die diesem Bereich zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Näheres regelt der jeweilige Dienstvertrag.

§ 11

Einberufen des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses es unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12

Nachwahl in den Verbandsausschuss

Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, ergänzt die Verbandsvertretung den Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit durch Nachwahl.

§ 13

Zusammensetzung des Friedhofsausschusses

(1) Der Friedhofsausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Diese stammen zu gleichen Teilen aus den Pfarrkirchengemeinden. Die Mitglieder müssen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Es können weitere Personen mit beratender Stimme in den Friedhofsausschuss berufen werden. Dem Friedhofsausschuss soll ein Mitglied der Pastorenschaft angehören.

(2) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Gehört die oder der Vorsitzende des Friedhofsausschusses dem Verbandsausschuss nicht an, so kann sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Zuständigkeit des Friedhofsausschusses

Der Friedhofsausschuss ist für die Geschäftsführung und Ordnung des Friedhofes zuständig. In dringenden Fällen hat das vorsitzende Mitglied bis zur nächsten Sitzung das einstweilen Erforderliche zu veranlassen.

§ 15

Einzelne Aufgaben des Friedhofsausschusses

Der Friedhofsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vermögens des Friedhofes und Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes,
2. Vorbereitung und Entwurf des den Friedhof betreffenden Teils des Verbandshaushalts für den Verbandsausschuss zur Einbringung in die Verbandsvertretung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2,
3. Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Friedhofes, gegebenenfalls über den Lohnunternehmer.

§ 16

Einberufen des Friedhofsausschusses

Der Friedhofsausschuss tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen

werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 17

Antragsrecht

Die Kirchenvorstände haben das Recht zu Anträgen an die Verbandsvertretung, den Verbandsausschuss und den Friedhofsausschuss. Auf Verlangen sind sie zu hören.

Die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuss und der Friedhofsausschuss sollen in der folgenden Sitzung, über die Anträge der Kirchenvorstände Beschlüsse fassen und die Kirchenvorstände unterrichten.

§ 18

Fachausschüsse

Der Verbandsausschuss kann zur Durchführung besonderer weiterer Aufgaben Fachausschüsse, deren Amtszeit die des Verbandsausschusses nicht übersteigen darf, bilden und ihnen Kompetenzen übertragen. In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Verbandsvertretung nicht angehören. Ein Mitglied muss dem Verbandsausschuss angehören. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von dem Verbandsausschuss bestimmt.

§ 19

Öffentlichkeit, Beschlussfassung

(1) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an den Sitzungen des Friedhofsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses, des Friedhofsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Verbandsvertretung, der Verbandsausschuss und der Friedhofsausschuss können in Ausnahmefällen einen Beschluss auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlussfassung verlangt wird.

§ 20

Verfahrensregelungen

Für die Verbandsvertretung, den Verbandsausschuss, den Friedhofsausschuss und die Fachausschüsse gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Verbandsvertretung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so ist eine neue Sitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Die Verbandsvertretung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes fällt das nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Verbandsvermögen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder an die Mitgliedskirchengemeinden.

(3) Die Verbandsmitglieder schließen im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes einen Aufhebungsvertrag, dessen Durchführung von der Verbandsvertretung überwacht wird.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden von Kirchengemeinden

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Beitritt zum Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Das Verfahren findet entsprechend § 21 Absatz 1 statt. Jede Verbandsgemeinde muss dem Beitritt zustimmen.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Jahresende mit einer Frist von 15 Monaten aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

(3) Bis spätestens 9 Monate vor dem Ausscheiden treffen der Kirchengemeindeverband und die ausscheidende Gemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere eine Vermögensauseinandersetzung und eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Gemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens 3 Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird. Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes der ausscheidenden Gemeinde zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 23

Inkrafttreten

Die Fassung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. November 2000 (GVOBl. 2001, S. 74) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 10. Mai 2010 (Az.: 10 KGV Bordesholm – R Rk) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bordesholm, den 5. Mai 2010

(L.S.)

Dr.-Ing. Klaus Rittmann
Vorsitzender des
Verbandsausschusses

Thomas Engel, Pastor
Mitglied des
Verbandsausschusses

Kirchengemeinde Oeversee: Namensänderung

Die Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, führt ab dem 1. Juni 2010 die amtliche Bezeichnung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund.

Kiel, 30. April 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10 Oeversee

Freigabe des Friedhofsverwaltungsprogramms „PC-Friedhof Fa. Hohlfeld Computersysteme“

Das Friedhofsverwaltungsprogramm PC-Friedhof der Fa. Hohlfeld Computersysteme in 02733 Cunewalde, Oberlausitzer Str. 19, wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt die Fa. Hohlfeld Computersysteme.

Kiel, den 29. April 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FHPom

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaumünsterdorf für Ökumenische Partnerschaftsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Mai 2010 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Rantzaumünsterdorf Ökumenische Partnerschaftsarbeit - P Vo / P Ha

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, 50 %, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird mit Wirkung vom 1. Mai 2010 errichtet.

Az.: 20 „Zu den zwölf Aposteln“-Kirchengemeinde Lurup (2) - P Te/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** ist zum 1. Juni 2011 das Amt eines Propsten oder einer Pröpstin für den Bezirk Nord zu besetzen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Synode des Kirchenkreises Altholstein und ist für den 24. November 2010 geplant.

Im Zuge der Fusion der Kirchenkreise Neumünster und Kiel wurde das pröpstliche Amt des ehemaligen Kirchenkreises Kiel amtierend besetzt und in das Amt einer Pröpstin oder eines Propsten im Bezirk Nord des Kirchenkreises Altholstein umgewandelt. Der Dienstsitz ist in Kiel. Dort stehen ein angemessener Dienstsitz in der Kieler Innenstadt (Falckstraße/am Kieler Kloster) sowie ein Pastorat im Stadtteil Ellerbek (24148 Kiel, Poppenrade 12) zur Verfügung. Die pröpstliche Predigtstätte ist die traditionelle Stadtkirche St. Nikolai am Alten Markt in Kiel. Die beiden anderen Pröpste des Kirchenkreises haben Dienstsitz, Wohnort und Predigtstätte in Neumünster und Bad Bramstedt.

Im Zuge seiner Fusion hat der Kirchenkreis Altholstein die Zahl der pröpstlichen Ämter von zwei auf drei erhöht. Dies geschah in der Absicht, den pröpstlichen Dienst für die Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen und für den Kirchenkreis insgesamt zu stärken. Dies soll auch durch regelmäßige Visitationen und intensive Personalgespräche sowie durch die Weiterentwicklung der bestehenden guten Kontakte innerhalb des Bezirkes zu allen gesellschaftlich relevanten Organisationen und Gruppen geschehen.

Der Kirchenkreisbezirk Nord umfasst zwanzig Kirchengemeinden in Kiel, Kronshagen, Schönkirchen und Heikendorf mit derzeit 49 Pfarrstellen. Einige der Gemeinden haben sich in den letzten Jahren durch Gemeindefusionen neu gebildet. Im städtisch geprägten Kirchenkreisbezirk Nord haben Wahrnehmung und Zusammenarbeit unter den Kirchengemeinden sowie mit den übergemeindlichen Diensten und Werken eine besondere Bedeutung. Weitere funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis können und sollen übernommen werden.

Die Dienstaufsicht über alle im Kirchenkreis Altholstein übergemeindlich tätigen Pastorinnen und Pastoren wird vom Propst des Kirchenkreisbezirks Süd wahrgenommen.

Zu den Aufgaben des zu besetzenden pröpstlichen Amtes gehört auch die Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit der Landeshauptstadt Kiel.

Gesucht wird eine Persönlichkeit,

- die mit theologischem Profil, geistlicher Ausstrahlung und Freude den neuen Kirchenkreis Altholstein weiter entwickelt, gestaltet und darstellt,
- die einen aufmerksamen Blick hat für gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse kirchlicher Arbeit in der Großstadt Kiel sowie im Kirchenkreis Altholstein,
- die den Erfordernissen der Fusion, der Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung sowie der Förderung und Begleitung von Pastorinnen und Pastoren, dazu haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden Rechnung trägt,
- die sowohl Berufserfahrung, möglichst in verschiedenen Kirchengemeinden, sowie kommunikative wie auch Leitungskompetenz mitbringt, dazu die Fähigkeit, strukturelle Überlegungen und konkretes Handeln aufeinander zu beziehen.

Das Selbstverständnis der Pröpste in Altholstein ist das der Wahrnehmung eines gemeinsamen pröpstlichen Auftrages für den ganzen Kirchenkreis. Insofern wird erwartet, dass der Propst oder die Pröpstin kollegial und wertschätzend mit

seinen oder ihren pröpstlichen Amtsbrüdern, den Gremien und der Verwaltung zusammenarbeitet.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischofsbevollmächtigten für den Sprengel Schleswig und Holstein, Gothart Magaard (Tel.: 04621 22056), von Propst Stefan Block (Tel.: 04321 498134) und OKR Ulrich Tetzlaff (Tel.: 0431 9797820).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bevollmächtigten des Bischofs der Nordelbischen Kirche für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Propst/in Nord – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist die 2. Pfarrstelle (St. Markus) zum 1. August 2010 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte.

Heute ist Gaarden ein Stadtteil mit über 60 Nationalitäten, drei Moscheen, einem jüdischen Gebetshaus, einer katholischen Kirche und drei evangelisch-lutherischen Kirchen, die sich 2002 zu der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 6500 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren: St. Johannes (Pfarrstelle 100%), St. Markus (Pfarrstelle 50%) und der Sozialkirche St. Matthäus (Pfarrstelle 100%).

Es gibt drei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtendienst), die St. Markuskirche (vierzehntägiger Predigtendienst) sowie die Sozialkirche St. Matthäus (wöchentliche Andachten).

An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindegliederarbeit von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor und Kirchenband, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit. In der St. Markuskirche bietet die Gemeinde einen werktäglichen Mittagstisch für Bedürftige an. Die Matthäuskirche ist im Jahre 2009 zur Sozialkirche umgestaltet worden, einem in Nordelbien einmaligen Projekt.

Für unsere Gemeindegliederarbeit und im Besonderen für den Bezirk St. Markus brauchen wir eine Pastorin/einen Pastor mit der Bereitschaft sich auf die Liebe der Menschen zu ihrem Stadtteil und ihrer Kirche einzulassen.

Wir suchen als eine Pastorin/einen Pastor eine Person

- mit sozialer Kompetenz, die sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann und den Mittagstisch begleitet,
- mit Einfühlungsvermögen, die Freude an Seelsorge hat und gerne Besuche macht (Seelsorgebezirk St. Markus),
- die sich in die Predigtarbeit in St. Markus (Kanzeltausch mit St. Johannes und St. Matthäus) mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,

- die die aktiven Ehrenamtlichen in St. Markus unterstützt und sich mit neuen Ideen einbringt,
- die als besonderen Schwerpunkt die zentralisierte Jugendarbeit der Kirchengemeinde in St. Markus gemeinsam mit dem Jugendwart und dem Jugendausschuss betreibt,
- die teamfähig ist und mit dem Kirchenvorstand und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Das Amtszimmer für die Pfarrstelle liegt neben der St. Markuskirche. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber steht ein Pastorat neben der St. Markuskirche zur Verfügung. Alle Schularten sind in den Gemeindebezirken vertreten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße, 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 731925, sowie Propst amt. Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402300.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Bezirk Nord, Herrn Pastor Thomas Lienau-Becker, Postfach 2016, 24019 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle (100 Prozent) unserer Gemeindepastorin oder unseres Gemeindepastors neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir möchten gern mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie Freude daran haben:

- die Menschen unserer Gemeinde durch Verkündigung und Seelsorge zu begleiten,
- vielfältige und verschiedene Gottesdienstformen mit uns zu feiern,
- in einem engagierten Team mitzuarbeiten,
- Konfirmanden zu begeistern,
- sich intensiv um Kranke, Sterbende und Trauernde zu bemühen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,
- mit den Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinden die bereits begonnenen Regionalisierungsprozesse fortzusetzen,
- neue Dinge auszuprobieren,
- auf die Menschen unserer Gemeinde offen und empathisch zuzugehen.

Wenn Sie unsere Vorstellungen bis hier hin teilen, dann lesen Sie bitte weiter.

Als zukünftige Stelleninhaberinnen oder zukünftiger Stelleninhaber dürfen Sie sich freuen auf:

- einen motivierten, altersgemischten (von 21 bis 66 Jahren), engagierten und kompetenten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichem Vorsitz,
- einen konstruktiven, diskussionsfreudigen sowie zielorientierten und dabei humorvollen Kirchenvorstand,

- eine vielfältige Gottesdienstkultur:
 - regelmäßige Taizé-Gottesdienste,
 - Open Air Gottesdienste in den Dörfern,
 - Weltgebetstagsgottesdienst,
 - besondere Gestaltung des Ewigkeitssonntags usw.
- Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen aktiv mitgestalten,
- eine einsatzfreudige Kantorei und Bläsergruppe,
- engagierte Mitarbeiterinnen (Sekretärin, zwei Küsterinnen, Organistin),
- einen Förderverein, der sich für den Erhalt unserer Kirche kreativ engagiert,
- die wunderschöne, große Hüttener Kirche aus dem Jahr 1319 in traumhafter Lage,
- eine kleine Dorfkapelle mit besonderer Atmosphäre,
- einen sehr ansprechenden Aussegnungsraum auf dem Hüttener Friedhof.

Sie werden leben und arbeiten:

- in einem vor zwei Jahren umfangreich sanierten großen Pastorat in ruhiger Lage mit großem uneinsehbarem Garten mit Teich,
- in einem Wohnort (Ascheffel) mit guter Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten) inmitten der Hüttener Berge.

Unsere Kirchengemeinde umfasst sechs Dörfer mit ca. 2500 Gemeindegliedern, von einer klassisch ländlich geprägten Gemeinde entwickelt sie sich zunehmend zu einer vielfältigen Gemeinde mit Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wenn Sie Lust haben, uns kennenzulernen, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen gern: der vorherige Stelleninhaber, Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112, und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Klaus Sell, Tel.: 04351 41957 und Dörte Paulsen. Tel.: 0170 1896294

Außerdem verweisen wir auf die Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-huetten.de

Die Bewerbungsfrist endet am **2. Juli 2010**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Hütten – P Ha

*

Die **3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Krankenhauseelsorge in der (Reha-) Klinik August-Bier in Bad Malente** sowie in der **Mühlenbergklinik in Bad Malente** ist zurzeit vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen.

Der bisherige Pfarrstelleninhaber hat eine andere seelsorgerliche Aufgabe im Kirchenkreis Ostholstein übernommen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst fünf Jahre.

Die August-Bier-Klinik ist eine Fachklinik (circa 80 Betten) für Menschen mit Schädel-Hirn-Verletzungen, wobei die Pa-

tientinnen und Patienten zum großen Teil schwer betroffen sind. In der seelsorgerlichen Begleitung sind Kontakte und persönliche Gespräche mit den Angehörigen der Betroffenen durchaus hilfreich.

Die benachbarte Mühlenbergklinik ist eine Reha-Einrichtung für circa 340 Patientinnen und Patienten mit den Schwerpunkten Orthopädie und Gefäßerkrankungen. Hier erweisen sich neben der rein seelsorgerlichen Begleitung auch freizeitorientierte Vortrags- und Gesprächsgruppen-Angebote als wünschenswert.

In beiden Kliniken hat die Seelsorge seit vielen Jahren einen guten Stand, und es bestehen gute Kontakte zur jeweiligen Krankenhausleitung, die die seelsorgerliche Arbeit gerne unterstützt.

Regelmäßige Gottesdienste werden in der August-Bier-Klinik gut angenommen, und in der Mühlenbergklinik wartet ein gesonderter Raum der Stille auf Belebung mit Andachten und kleineren Gottesdiensten.

Wir freuen uns auf eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, die bzw. der offen und einladend zum Gespräch auf die Menschen zugeht und ihnen in schweren Zeiten im Sinne des Evangeliums Begleitung und Stärkung anbietet. Auch die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, therapeutischen und pflegenden Personal ist gewünscht und von Seiten der Kliniken gewollt.

Hilfreich ist in beiden Kliniken ein klares und entschiedenes Auftreten und Eintreten für die Belange der Seelsorge.

Unterstützung durch Kontakte und regelmäßige Treffen mit Kolleginnen und Kollegen im übergemeindlichen Seelsorgedienst (insgesamt sieben Teil- und Vollzeitstellen im Kirchenkreis Ostholstein) werden für die Arbeit als äußerst hilfreich angesehen. Weiter wird die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge angestrebt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Ostholstein, Schloßstraße 13, 23701 Eutin zu Händen von Herrn Propst Dr. Otto-Uwe Kramer.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Otto-Uwe Kramer, Tel.: 04561 51940, sowie Frau Pastorin Jutta Bilitewski, Tel.: 04526 338381, und Herr Pastor Andreas Pieper, Tel.: 0451 4994403.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Krankenhauseelsorge (3) (Bezirk Eutin) – P Kä

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg wird die 3. Pfarrstelle durch Stellenwechsel zum 31. August 2010 vakant und ist umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lütjenburg mit seiner schönen, spätromanischen St.-Michaelis-Kirche liegt in hügeliger Landschaft unweit der Ostsee am Rande der Holsteinischen Schweiz. Das Kirchspiel mit rund 6400 Gemeindegliedern umfasst die Stadt Lütjenburg und 14 Dörfer. Eine 2. Predigtstätte ist die moderne Rundkirche im Kurort Hohwacht. Der relativ gut besuchte Gottesdienst wird bereichert durch breitgefächerte kirchenmusikalische Aktivitäten sowie durch Lektoren.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Kirchengemeinde ist die Arbeit mit Kindern durch Familiengottesdienste, Jungscha-

ren und vor allem im großen gemeindeeigenen Kindergarten. Durch einen aktiven Diakon befindet sich die Jugendarbeit seit Beginn dieses Jahres im Aufbau. Zahlreiche, oft ehrenamtlich geleitete Gruppen jeder Altersstufe finden Heimat im einladenden Gemeindehaus. Die ökumenische Verbindung zu Partnern in Uganda ist fest in der Kirchengemeinde verankert. Eine aktive Hospizgruppe arbeitet eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Zu anderen Organisationen und Vereinen bestehen gute Kontakte. Weitere Informationen bietet unsere Internetseite: www.kirchengemeinde-luetjenburg.de

In der Stadt Lütjenburg (ca. 6000 Einwohner) sind alle Schularten vorhanden. Ein Pastorat an der Kirche steht zum Einzug bereit.

Viele engagierte Ehren- und Hauptamtliche sowie zwei Kollegen wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Freude an Gottesdienst und Predigt
- mit Bereitschaft und Ideen zur Weiterführung der Gemeindegemeinschaft
- mit Fähigkeit zur Teamarbeit
- mit Neugier, eine vielfältige und aufgeschlossene Gemeinde kennenzulernen.

Bewerbungen sind zu richten an den

Herrn Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg

Am Alten Amtsgericht 5

24211 Preetz

Tel.: 04342 717 -45 u. -47

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Pastor Volker Harms-Heynen

Mensingstraße 15, 24321 Lütjenburg

Tel.: 04381 8585

Pastor Hans-Martin Bruns

Bergstraße 8, 24321 Lütjenburg

Tel.: 04381 6664

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. Juli 2010**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lütjenburg (3) – PSc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde mit ihren über 7000 Gemeindegliedern hat insgesamt drei Pfarrstellen (jeweils 100 %) mit zwei Predigtstätten, die an normalen Sonntagen von einer Pastorin oder einem Pastor versorgt werden. Zur Gemeinde gehören außerdem zwei kleine Dörfer ohne Predigtstätten. Die St.-Franziskus-Kirche in der Stadtmitte ist eine neugotische Kirche von 1895, das Kirchenzentrum St. Elisabeth ein Gemeindekirchsaal aus den 70er-Jahren.

Die Pfarrstelle III ist an Neubaugebiete aus den letzten drei Jahrzehnten am Kirchenzentrum St. Elisabeth angesiedelt. Als eine Art Campus aufgebaut, befindet sich dort das Pastorat, das Gemeindezentrum mit Kirche, das Büro der Familienbildungsstätte, eine Hausmeisterwohnung und die Kindertagesstätte St. Elisabeth, in der 230 Kinder betreut werden. Der Standort zeichnet sich durch ein lebendiges, vielfältiges und buntes Gemeindeleben aus, an dem Angebote für Kinder, Familien und Konfirmandinnen und Konfirmanden einen deutlichen Schwerpunkt bilden.

Zu den Einrichtungen der Kirchengemeinde gehört eine weitere große Kindertagesstätte, zwei Friedhöfe und ein Gemeindehausbereich mit einem gut funktionierenden Kirchenbüro. Außerdem gehört zu unserem Team ein Jugendmitarbeiter, ein Kirchenmusiker sowie zwei Küsterinnen und ein Hausmeister. Gemeinsam setzen wir das Leitbild der Kirchengemeinde um: „Kirche von Mensch zu Mensch“ zu sein. Das heißt für uns, dass ein Schwerpunkt unserer Arbeit darin liegt, innergemeindlich, aber auch im städtischen Bereich integrativ und verbindend zu wirken. Die Gemeinde schafft Möglichkeiten der Begegnung der unterschiedlichen Generationen, aber auch verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Neben den über 70 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern engagieren sich viele Ehrenamtliche in den verschiedensten Bereichen, vom Kirchenvorstand über die Fördervereine bis hin zu den Kirchenhütern oder auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Unser Gemeindeleben ist vielfältig und offen für neue Impulse.

Wir freuen uns über:

Eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die bzw. der bzw. das bereit ist

- vertrauensvoll und partnerschaftlich mit der Kollegin und dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten,
- sich als Teil des Pfarrteams zu verstehen, wozu auch eine regelmäßige Teamsupervision gehört,
- einen deutlichen Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien, Kindern und Konfirmandinnen und Konfirmanden zu setzen und in diesen Bereichen kreative Ideen einzubringen,
- die klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten mit Lust anzupacken,
- fröhlich an neuen Gottesdienstmodellen mitzuwirken.

Schwarzenbek ist eine Kleinstadt mit ca. 15000 Einwohnern und liegt am Rande des Sachsenwaldes im HVV-Bereich (mit schneller Bahnanbindung nach Hamburg). Alle Schularten sind vorhanden.

Für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber steht ein familienfreundliches Pastorat zur Verfügung.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, bieten Ihnen ihre Unterstützung - auch beim Ausprobieren neuer Wege - an und sehen erwartungsvoll Ihrer Bewerbung entgegen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Holger Bentele, Markt 5, 21493 Schwarzenbek, Tel.: 04151 892311, Pastorin Christiane Klinge, Tel.: 04151 8382782, sowie die Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541 889311.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Holstein-Lübeck, Maria Jepsen, über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 30. Juni 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schwarzenbek (3) – P Ha

*

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in **Rio de Janeiro** sucht die Evangelische Kirche

in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die bzw. der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der bzw. des gewünschten Pfarrerin bzw. Pfarrers gehört außerdem, dass sie bzw. er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten.

Bewerbungsfrist: **1. August 2010**.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511 2796-224) oder Frau Buchholz (0511 2796-225) zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Tel: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist ein gegliederter Kirchenkreis, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. Neben der Eigenverwaltung führt er für 106 Kirchengemeinden und deren Einrichtungen die Auftragsverwaltung durch.

Für die **Abteilung Aufsicht und Recht** suchen wir zum **1. September 2010** eine neue Leitung.

Das Aufgabengebiet:

- Leiten und Führen der 20 Mitarbeitenden
- Organisation der Abläufe in der Abteilung
- eigenverantwortliche Genehmigungen von Entscheidungen der Kirchenvorstände
- Beratung der Leitungsgremien des Kirchenkreises
- Verantwortung für das Meldewesen und das Archiv

Das Qualifikationsprofil:

- zweite Verwaltungsprüfung oder zweites juristisches Staatsexamen
- Berufserfahrung im öffentlichen bzw. Verwaltungsbereich
- Führungserfahrung

Persönliche Anforderungen:

- Identifikation mit dem Auftrag der Kirche
- sicheres Auftreten
- selbständige Tätigkeit und Organisationsgeschick
- Flexibilität und Belastbarkeit
- vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit und Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit

Sie suchen eine Herausforderung und eine vielseitige Tätigkeit?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte Interessentinnen und Interessenten werden im besonderen Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **12. Juni 2010** an die Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Danziger Str. 15 – 17, 20099 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilt gern Herr Manfred Goebel, Tel.: 040 519000-221.

Az.: 30 – KK Hamburg-Ost – L Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Diakonin bzw. einen Diakon,
eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter oder
eine Theologin bzw. einen Theologen**

für die Arbeit mit Kindern von der Vorschule bis zur Konfirmation mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden.

Die Aufgabenstellung umfasst

- die Gestaltung und Durchführung der Kinderkirche,
- die Planung und Durchführung von Projekten für Kinder zwischen Kinderkirche und Konfirmation,

- die Begleitung von Kinderbibelwochen,
- die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit.

Wir erwarten eine kreative, fröhliche Persönlichkeit,

- die ihren Glauben gegenüber Kindern und Jugendlichen vertreten kann,
- die bereit ist, zu flexiblen Zeiten, auch abends und am Wochenende, zu arbeiten,
- die praktische Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat.

Wir sind eine große Gemeinde im städtischen Kontext mit verschiedenen Milieus und zwei Kirchen. Wir bieten vielfältiges Gemeindeleben und die Tradition einer Kinderkirche.

Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2010** mit den üblichen Unterlagen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel, Frau Silke Schwarz bzw. Herrn Dr. Matthias Viertel, Waitzstraße 58a, 24105 Kiel.

Auskünfte erteilt Pastor Dr. Matthias Viertel, unter Tel.: 0431 81315 oder 0431 1280362.

Az.: 30 – KG Heiligengeist Kiel – L Bk

*

Die **Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck** und die **Ev.-Luth Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck** suchen zum **1. September 2010 oder später**

**eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker
für die gemeinsame B-Stelle (60 %)**

befristet auf fünf Jahre.

Anstellungsträgerin ist die Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck. Der Auftrag erstreckt sich gleichberechtigt auf beide Gemeinden, die seit fünf Jahren die gemeinsame Kantoreiarbeit verbindet. In beiden Gemeinden genießt die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert.

Die Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde im Stadtteil Moisling besteht seit 45 Jahren. Sie umfasst 4700 Gemeindeglieder und besticht durch ihr hohes ehrenamtliches Engagement. Die Wichernkirche von 1966 bietet ca. 400 Plätze. Unterschiedlichste Gottesdienstformen und Gemeindegruppen bestimmen unser gemeinsames Leben, genauso wie hohe Identifikation mit der Arbeit vor Ort. Ein „Förderverein Kirchenmusik“, der sich zum Ziel gesetzt hat, zusätzliche (kirchen-) musikalische Angebote für eine breite Öffentlichkeit zu ermöglichen, bietet der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. dem zukünftigen Stelleninhaber Spielraum für eigene Schwerpunkte.

Die Luther-Melanchthon-Kirchengemeinde zu Lübeck im Stadtteil St. Lorenz-Süd umfasst rund 6400 Gemeindeglieder. Ihr kirchliches Zentrum ist die 1937 erbaute Lutherkirche. Die gut besuchten Gottesdienste werden gern in unterschiedlichen Formen mit alter und neuer Musik gefeiert. Die Lutherkirche bietet durch ihren großzügigen Altarraum und ca. 500 Plätzen beste Voraussetzungen für Konzerte mit Chor und Orchester. Ein neuer Gospelchor wurde vor einem Jahr gegründet. Er wird auch zukünftig von einer Honorarkraft geleitet. Gemeinsame Projekte sind gut vorstellbar.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste. Etwa 20 Sonntagsdienste pro Jahr und pro Kirchengemeinde, keine Trauerfeiern.
- die Leitung der Luther-Wichern-Kantorei mit regelmäßigem gottesdienstlichem Singen in beiden Kirchen,
- die Leitung der beiden Kinderchöre in den jeweiligen Kirchengemeinden,
- Gestaltungen von kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Konzerten in verschiedenen Stilrichtungen,
- Singen mit der Gemeinde, auch neues Liedgut.

Wir bieten

- die J. H. Wichern-Kirche mit einer 2010 vollständig überholten und nun wohlklingenden Kemperorgel (1970, II/20 Register, Setzeranlage),
- die Lutherkirche mit einer Walcker-Orgel (1986/90, II +Koppelman. / 22, I),
- großzügige Gemeinderäume mit Konzertflügel, Klavier und Cembalo.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2010** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Johann-Hinrich-Wichern, Reußkamp 36, 23560 Lübeck zu richten.

Auskünfte erteilen:

Pastor Christian Gauer, KG Wichern, Tel.: 0451 4868882,

Pastorin Constanze Maase, KG Luther-Melanchthon
Tel.: 0451 899767,

Kirchenkreiskantor KMD Hans-Martin Petersen, Tel.:
04502 5399.

Vorbehaltlich einer Einladung haben wir die Termine für ein Vorstellungsgespräch auf den 7. Juli 2010 ab 15.00 Uhr und das Probespiel mit Kinderchor und Kantoreiprobe auf den 11. August ab 14 Uhr festgelegt.

Az: 30 Johann-Hinrich-Wichern-KG zu Lübeck – T Jü

*

Können Sie sich vorstellen

Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker

in Geesthacht zu werden?

Neu zu besetzen ist die B-Stelle (100 %) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht** mit einem Umfang von insgesamt 39 Wochenstunden zum 1. Oktober 2010.

Die Aufgaben:

- Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen abwechselnd in der St. Petri-Kirche und der St. Salvatoris-Kirche,
- musikalische Gestaltung von Amtshandlungen (Trauungen und Taufen, Trauerfeiern in unseren Kirchen),
- musikalische Aufgaben in unseren Kindertagesheimen (singen und Gottesdienst im Wechsel, insgesamt 10 Std. in der Woche),
- Gestaltung der Kirchenmusik in unserer Gemeinde.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der mit neuen Ideen und Impulsen unser Gemeindeleben musikalisch bereichert.

In unserer Gemeinde engagieren sich viele Menschen in der Kirchenmusik.

Zurzeit sind an musikalischen Gruppen vorhanden:

- eine Kantorei (zzt. ca. 25 Erwachsene),
- ein Gospelchor (zzt. ca. 25 Erwachsene),
- zwei Kinderchöre im Alter von 5-12 Jahren (zzt. ca. 40 Kinder),
- ein Posaunenchor (zzt. 8 Mitglieder).

Für die musikalische Arbeit vor Ort stehen zur Verfügung:

- eine Führer-Orgel (2 Manuale, 22 Register) und eine Schuke-Orgel (2 Manuale, 22 Register),
- Probenräumlichkeiten und Notenarchiv,
- 2 Klaviere, 1 Flügel, 1 E-Piano,
- Schlagzeug und Blechblasinstrumente.

Wir wünschen uns Bewerberinnen bzw. Bewerber,

- die klassisch ausgebildet und offen für Populärmusik sind,
- die besonders Kinder und Jugendliche begeistern können,
- die offen sind für moderne Gottesdienstformen,
- die sich kreativ in ein großes Team einbringen,
- die kommunikativ, zugewandt und flexibel sind.

Wir bieten unseren Bewerberinnen bzw. Bewerbern

- unsere Aufgeschlossenheit für die Kirchenmusik,
- unsere Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit,
- ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben, das von vielen Ehrenamtlichen getragen wird,
- Raum für die Entfaltung und Umsetzung eigener Ideen der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.

Zur Kirchengemeinde Geesthacht gehören ca. 8000 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde ist seit drei Jahren eine fusionierte Gemeinde mit zwei Kirchen und Gemeinderäumen an zwei Standorten in der Geesthachter Ober- und Unterstadt. Zur Gemeinde gehören fünf Kindertagesheime. Geestacht hat 30000 Einwohner und liegt 35 km östlich von Hamburg. Die schöne Lage an der Elbe und die gute Verkehrsanbindung nach Hamburg machen Geesthacht zu einem attraktiven Wohnort. Alle Schulformen sind vorhanden. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur und mit Theater und Kino auch über ein lebendiges kulturelles Angebot. Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die sich vorstellen können, in Geesthacht und Umgebung zu leben. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Anstellungsträger, den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Kirchenstieg 1, 21502 Geesthacht. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2010**. Ein Vorstellungsgespräch findet am 30. August 2010 statt. Weitere Termine für die musikalische Vorstellung werden dann vereinbart.

Auskünfte erteilen gerne: Pastorin Antje Laudin (Tel.: 04152 875228), Kreiskantor Klaus Singer (Tel.: 040 555 64 278).

Az: 30 – KG Geesthacht – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Simon-Petrus-Kirchengemeinde Bönningstedt** sucht zum 1. September 2010 eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit Lust und Interesse, im Umfang von zehn Wochenstunden den kirchenmusikalischen Dienst in der Kirchengemeinde zu übernehmen.

Bönningstedt liegt am Rand von Hamburg und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Es handelt sich um eine C-Stelle, die vorerst für zwei Jahre zu besetzen ist. Die Tätigkeit umfasst den sonntäglichen Gottesdienst sowie die Betreuung zweier Chöre.

In einem modernen Kirchraum befindet sich eine zweimanualige Orgel mit 16 Registern (Fa. Neuthor, 1991). Weitere Instrumente (Klavier, Cembalo) sind vorhanden.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD sein. Die Vergütung richtet sich nach den Grundsätzen des KAT.

Bewerbungen und Nachfragen richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2010** an die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Pastorin Sabine Denecke, Ellerbeker Str. 12, 25474 Bönningstedt, Tel.: 040 5566090 oder 04101 852091, E-Mail: info@kirche-boeningstedt.de

Auskünfte erteilt außerdem der Kirchenkreiskantor, Herr Eberhard Kneifel, Dessaus Kamp 1, 25436 Uetersen, Tel.: 04122 45529, E-Mail: e.kneifel@klosterkirche-uetersen.de

Az.: 30 – Simon Petrus KG Bönningstedt – T Jü

V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 der Pastor Wolfgang Lange, Nordstrand, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die Wahl des Pastors Heiko Boysen, Wesselburen, zum Pastor der Ev.-Luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Wesselburen – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Lars Därmann, Wacken, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Thorsten Jessen, Koblenz, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck-Genin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Sören Neumann-Holbeck, Glinde, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl der Pastorin Friederike Schwetasch, Kirchbarkau, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse – 1. Pfarrstelle –, Ev. Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Ulrich Schwetasch, Kirchbarkau, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Dr. Christian Winter, Washington, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll, 1. Pfarrstelle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2010 bis einschließlich 31. Mai 2011 der Pastor Hans-Georg Baron in die 71. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bis einschließlich 30. Juni 2010 der Pastor Wolfgang Boten in die 33. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bis einschließlich 30. April 2011 die Pastorin Ingeborg Dietz in die 38. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2010 bis einschließlich 30. April 2011 die Pastorin Renate Juhl, Hörnerkirchen, in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. Mai 2010 bis einschließlich 30. Juni 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Thorsten Pachnicke, Elmshorn, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf für Ökumenische Partnerschaftsarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 2010 bis einschließlich 31. Januar 2011 die Pastorin Angelika Schmidt, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2010 bis einschließlich 31. Januar 2011 die Pastorin Friederike Waack, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2011 der Pastor Dr. Dietrich Werner in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2010 der Pastor Hauke Wattenberg, Husby, aufgrund seiner Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen zur Übernahme des deutschen Pfarramtes der Dänischen Volkskirche in Sonderburg.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2010 auf die Dauer von zehn Jahren dem Pastor Matthias Krüger, Viöl, aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode am 17. Februar 2010 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde im Kirchenkreisbezirk Süd mit dem Dienstsitz in Rendsburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für das pröpstliche Amt im Kirchenkreisbezirk Süd.

In den Ruhestand treten:

mit Ablauf des 31. August 2010 der Pastor Heinz-Jochen Blaschke, Hamburg;

mit Ablauf des 31. Oktober 2010 der Pastor Klaus-Dieter Wirtz in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Eckart Hoppe

geboren am 2. Mai 1933 in Arroio da Secca, Brasilien
gestorben am 22. März 2010 in Hamburg

Pastor Hoppe wurde am 28. Oktober 1962 in Hamburg-Blankenese ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde St. Stephan in Hamburg-Wandsbek. Er blieb Pastor dieser Kirchengemeinde bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juni 1995 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Eckart Hoppe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt